Gemeinde Klipphausen
Flächennutzungsplan, 3. Änderung

Umweltbericht zur Genehmigungsfassung vom 18. August 2023
mit redaktionellen Änderungen vom 16.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 2
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung ... 2
1.1.1 Bauflächen ... 3
1.1.2 Flächen für Landwirtschaft bzw. Wald, die durch Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen ... 4
1.1.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 4
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 5
1.2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 5
1.2.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 11
1.2.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2020 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 13
1.2.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 15
2. Umweltprüfung ... 15
2.1 Methodik der Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung ... 15
2.1.1 Beschreibung der Wirkfaktoren ... 17
2.1.2 Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange ... 18
2.1.3 Methodik der Umweltprüfung in Steckbriefform ... 19
2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes ... 20
2.2.1 Sonderbauflächen ... 20
2.2.2 Sonstige Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ... 28
2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) ... 29
3. Zusätzliche Angaben ... 30
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind ... 30
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung ... 30
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 31
4. Quellen ... 32
5. Rechtsgrundlagen ... 33

1. Einleitung

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für Pläne und Programme geregelt, die in Anlage 5 Nr. 1 des UVPG aufgeführt sind. In Anlage 5 Nr. 1.8 des UVPG sind Bauleitplanungen nach § 6 BauGB (Flächennutzungsplan) und § 10 BauGB (Bebauungsplan) aufgeführt.

Gleichzeitig ist in § 50 Abs. 1 UVPG geregelt, dass bei einer bestehenden Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach UVPG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes (FNP) dar.

Grundlage für städtebauliche Planungen im Gemeindegebiet ist der seit 01.06.2016 rechtwirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen einschließlich dessen 1. Teiländerung, wirksam seit 02.01.2018, 2. Teiländerung, wirksam seit 01.06.2018, 4. Teiländerung, wirksam seit 30.06.2022 und 5. Teiländerung, wirksam seit 30.09.2022.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen ist der Bereich der vorliegenden 3. Änderung Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB). Die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Städtebauliches Ziel der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie unter Sicherung der verkehrlichen und technischen Erschließung sowie der Berücksichtigung der Umweltbelange.

Die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergie WI02 Baeyerhöhe“.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Im Änderungsbereich erfolgt nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Darstellung von

- zwei Teilflächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (nach § 11 BauNVO)

- Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald, die durch Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen

und zur Bewältigung der Umweltbelange die Darstellung von

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB sowie.

Die als Sondergebiet auszuweisenden Flächen und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die für die Landwirtschaft bzw. Wald, die durch Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen dargestellten Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Wald dargestellt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Darstellungen gemäß § 5 BauGB, die Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klipphausen sind (planerische Neuausweisungen), einer Standortprüfung unterzogen.

1.1.1 Bauflächen

Im rechtswirksamen FNP 2016 sind innerhalb der Flächen des Änderungsbereiches derzeit keine Bauflächen ausgewiesen. Die Geometrie der Sondergebiete ergibt sich einerseits aus den Faktoren, die bereits bei der Entwicklung der nicht rechtskräftigen Vorrang- und Eignungsgebiet im Regionalplan zugrunde lagen:

- 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich
- 750 m Abstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich
- 100 m Abstand zu potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten des Rotmilans
- 100 m Abstand zum Aussichtspunkt Baeyerhöhe / Triangulationssäule
- 100 m Abstand zur Autobahn BAB 4
- 80 m Abstand zur Kreisstraße
- Lage außerhalb des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz

und andererseits aus der Notwendigkeit, dass die Masten, Fundamente und Nebenanlagen vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen.

Das Sondergebiet setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen und besitzt eine Gesamtgröße von 61 ha. Der größere Teil des Sondergebietes erstreckt sich auf den Ackerflächen um den Aussichtspunkt Baeyerhöhe nördlich der K 8038. Der zweite und deutlich kleinere Teilbereich liegt südlich davon, zwischen K8038 und der Autobahn A4. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind bisher 56,6 ha davon als Fläche für die Landwirtschaft und 4,4 ha als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die geplanten Sondergebietsflächen dienen vor allem der Stärkung der erneuerbaren Energien innerhalb des Gemeindegebietes Klipphausen. Standortalternativen für die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Wind“ wurden geprüft. Dabei ergab sich, dass unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Faktoren innerhalb des Gemeindegebietes von Klipphausen lediglich einige wenige Flächen grundsätzlich für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet sind. Mehrere der potentiell geeigneten Flächen liegen wiederum innerhalb oder zumindest zu Teilen in europäischen und/oder landesinternen Schutzgebietskategorien, wie Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebieten. Die Ackerflächen rund um die Baeyerhöhe stellen für die Gemeinde Klipphausen somit die größte zusammenhängende Fläche dar, welche für die Energiegewinnung durch Windkraft grundsätzlich geeignet und nutzbar ist.

Die geplanten Sonderbauflächen liegen innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe des Kapitels 5.1.1 des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020, welches jedoch durch das OVG Bautzen mit der Feststellung, dass der Regionalplan unter Verletzung einer beachtlichen Verfahrensvorschrift (§ 10 Abs. 1 S. 3 ROG a.F.) zustande gekommen ist und dieser Mangel nicht unbeachtlich geworden ist, rechtswidrig und unwirksam geworden ist.
Es handelt sich um das einzige im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes ermittelte Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergie im Gemeindegebiet Klipphausen.

Die Sondergebietsflächen liegen darüber hinaus vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaft und am nordwestlichen Randbereich im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und Waldmehrung.

Art der baulichen Nutzung	Gemarkung	Standort	Fläche in ha	Potenzielle Wirkfaktoren von Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Wind
Sondergebietsflächen, Zweckbestimmung Wind	Lampersdorf/ Schmiedewalde	Baeyerhöhe Klipphausen	Insg. 61 ha, davon 56,6 ha bisher als Fläche für die Landwirtschaft und 4,4 ha bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen	• Direkter Flächenentzug durch Versiegelung (u. a. Verlust der Bodenfunktionen, Biotop- und Lebensraumverlust, Erhöhung Oberflächenabfluss) • Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Kollision • Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Störung • Veränderung abiotischer Standortfaktoren • Zerschneidung von Funktionsbeziehungen • Visuelle Beeinträchtigungen und Kulissenwirkung (Landschaftsbild) • Emissionen (u. a. Lärm, Schattenwurf, Beleuchtung)

1.1.2 Flächen für Landwirtschaft bzw. Wald, die durch Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen

Mit dieser Darstellung wird ermöglicht, dass die Rotorblätter der im Sondergebiet zu errichtenden Windenergieanlagen auch außerhalb der Sondergebietsfläche liegen dürfen. Die Flächen bleiben in ihrer derzeitigen und im rechtskräftigen FNP dargestellten Ausformung als Flächen für die Landwirtschaft oder Waldflächen bestehen, dürfen jedoch durch die Rotorblätter randlich im Sondergebiet eingeordneter Windenergieanlagen überstrichen werden, um eine vollständige Ausnutzung des Sondergebietes zu ermöglichen.

1.1.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klipphausen werden mehrere Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen umfassen ca. 3,5 ha und sind im derzeitigen FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen mit verschiedenen Zielstellungen (u. a. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Schutz und Entwicklung der Lebensräume von Flora und Fauna, Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft) multifunktional der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen von Natur und Landschaft und sind deshalb von einer baulichen Nutzung auszuschließen.

Aufgrund der Lage eignen sich die hier umsetzbaren Maßnahmen im Besonderen dafür, nachteilige Umweltauswirkungen aus der geplanten windenergetischen Nutzung des Sondergebietes auf die Schutzgüter zu vermeiden, zu minimieren oder zu kompensieren. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird keine rechtsverbindliche Zuordnung von Eingriffsflächen zu Ausgleichsflächen vorgesehen, so dass daneben auch die Umsetzung sonstiger landschaftspflegerischer Maßnahmen auf den im Bereich der 3. Änderung des FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft möglich ist.

Die Flächen liegen außerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft, so dass die geplante Nutzungsart den Zielen des Regionalplans 2020 nicht widerspricht.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klipphausen sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Umweltschutzziele relevant:

1.2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (3. Änderung des FNP)
Mensch	BauGB	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten und eine menschenwürdige Umwelt sichern (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- / Landschaftsbildes).	Berücksichtigung bei der Standortwahl, abprüfen von Standortalternativen. Der Änderungsbereich stellt eine der wenigen zusammenhängenden Flächen dar, welche bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zu Wohngebäuden für eine windenergetische Nutzung geeignet ist. Erhalt der erholungswirksamen Strukturen innerhalb des Änderungsbereiches.
	BImSchG inkl. Verordnungen	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. **Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen.**	Mit der Aufstellung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von fünf Windenergieanlagen geschaffen werden. Der geringste Abstand des Geltungsbereiches zu den nächsten schutzbedürftigen Bebauungen liegt bei ca. 565 m, der Abstand zu den geplanten Baufenstern beträgt mind. 750 m, die maximal zulässige Anlagenhöhe liegt bei 220 m. Die Auswirkungen der Emissionen werden in der Umweltprüfung im Kapitel Mensch diskutiert. Störfallbetriebe im Sinne der sogenannten Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt, so dass keine Gefahren für die geplante Nutzung ausgehen.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (3. Änderung des FNP)
	DIN 18005	**Orientierungswerte bzgl. Schallimmissionen** als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Ausreichender Schallschutz insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.	
Biodiversität, Arten und Biotope	BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.	Beanspruchung intensiv bewirtschafteter, verbreiteter Lebensräume mit geringem Biotopwert und geringer Lebensraumeignung (Fläche für Landwirtschaft, Acker) Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	FFH-Richtlinie	Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL	Möglicherweise betroffenes Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet „Triebischtäler“. Abschätzung der Natura-2000-Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	Vogelschutz-RL	Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten	Möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiete: Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Linkselbische Bachtäler“, Berücksichtigung der Vogelwelt aus artenschutzrechtlicher Sicht sowie Abschätzung der Natura-2000-Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,	Beanspruchung intensiv bewirtschafteter, verbreiteter Lebensräume mit geringem Biotopwert und geringer Lebensraumeignung (Fläche für Landwirtschaft, Acker) und ohne Biotopverbundfunktion, Nennung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (3. Änderung des FNP)
		2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.	
		Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23 – 30 BNatSchG, besonders geschützte Biotope	LSG „Triebischtäler“ grenzt mit einer Spitze nördlich an den Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP an, ist jedoch im Mittel ca. 500 m vom Änderungsbereich entfernt.
		besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	Auf der Ebene des FNP ist der Artenschutz nur von allgemeiner Bedeutung, da sich aus der Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch kein unmittelbares Baurecht ergibt. Abschätzung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
		Eingriffsregelung gemäß §§ 14 – 17 BNatSchG: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Als Suchraum für Maßnahmen zum Ausgleich werden die im FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft, sowie weitere fachlich geeignete Flächen innerhalb des Gemeindegebietes herangezogen. Die Benennung von möglichen geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nach BNatSchG erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2 Die flächenkonkrete Zuordnung von Maßnahmenflächen, der Verfügbarkeitsnachweis sowie die Bilanzierung erfolgen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.
	SächsNatSchG	s. Bundesnaturschutzgesetz	
Boden Fläche	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur **Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen** für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere	Standortprüfung wurde durchgeführt (vgl. Pkt. 2.3) und ergab bei Berücksichtigung des Planungsziels keine gleichwertige Alternative im Gemeindegebiet, die geringere Umweltauswirkungen erwarten ließe.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (3. Änderung des FNP)
		Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.	
	BBodSchG	§ 1 BBodSchG fordert, bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden.	Nennung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	Erlass vom 24.06.2009	Bodenschutzbelange sind gemäß dem **Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“** zu berücksichtigen und auf jeweilige Planungssituation abzustimmen.	Gemäß des Leitfadens Bodenschutz liegt der Fokus in der Flächennutzungsplanung auf der Prüfung von Standortalternativen unter Berücksichtigung der Funktionsausprägung der Böden an den geprüften Standorten. Die Standortprüfung wurde in der Begründung zur 3. Änderung des FNP durchgeführt. Im Gebiet der Gemeinde Klipphausen überwiegen Böden mit einer sehr hohen bis hohen Funktionsausprägung (u. a. natürliche Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen). Mittlere und geringe Funktionsausprägungen liegen entweder nur lokal vor, linear an den Talhängen der Fließgewässer oder sind häufig als Waldflächen ausgeprägt. Aus diesem Grund ist auch bei Bauflächenausweisungen an alternativen Standorten mit einer überwiegend sehr hohen bis hohen Funktionsausprägung der Bodenfunktionen zu rechnen. Hinsichtlich der Bodenfunktionen erfolgt eine Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Bodenfruchtbarkeit, (Schutz- und Erholungsfunktion). Bodenschutzwald gemäß § 29 SächsWaldG, Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung gemäß § 6a SächsWaldG	Im Rahmen der 3. Änderung des FNP werden keine Waldflächen beansprucht.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (3. Änderung des FNP)
Wasser	WRRL	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.	Oberflächenwasserkörper nach WRRL (OWK): Der Änderungsbereich liegt überwiegend im Einzugsgebiet des OKW „Kleine Triebisch“ (DESN_537328) und teilweise im Einzugsgebiet des OWK „Schmiedewalder Bach“ (DESN_5373254). Grundwasserkörper nach WRRL (GWK): Der Änderungsbereich liegt im Bereich des GWK „Elbe“ (DESN_EL-1-1-2). Abschätzung der Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	WHG	Sicherung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Überschwemmungsgebiete Trinkwasserschutzgebiete Fließ- und Stillgewässer	Überschwemmungsgebiete werden durch die 3. Änderung des FNP nicht berührt, die Auswirkungen durch aus dem Änderungsbereich abgeführtes Niederschlagswasser werden im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2. betrachtet. Die Betroffenheit von Gewässern und des Grundwassers wird im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2. betrachtet.
	SächsWG	s. WHG	
Luft / Klima	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). **Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen.**	Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Offenlandflächen mit allgemeiner Kaltluftentstehungsfunktion, weil diese keinen Bezug zu belasteten Siedungsräumen aufweisen. Die Abschätzung der Betroffenheit durch Verlust von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion infolge der geplanten Nutzung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2. Regelungen zur Begrenzung von Immissionen sind im Rahmen der Aufstellung der qualifizierten Bauleitplanung (Bebauungsplan) festzusetzen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für	Im Rahmen der 3. Änderung des FNP werden keine Waldflächen beansprucht.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (3. Änderung des FNP)
		die Umwelt, insbesondere für die Reinhaltung der Luft, (Schutz- und Erholungsfunktion).	
	BNatSchG	Luft und Klima sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.	Im Rahmen der 3. Änderung des FNP werden keine Waldflächen als Frischluftbildner beansprucht, die geplante Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dient insbesondere dem Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet von Klipphausen. Die Abschätzung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	BauGB	Den Erfordernissen des **Klimaschutzes** soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.	Mit der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wind“ wird der Entwicklung der erneuerbaren Energien im Besonderen Rechnung getragen. Die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft tragen zur Anpassung an den Klimawandel bei, da sie klimatisch wirksame Maßnahmen wie die Pflanzung von Heckenstrukturen und Gehölzen vorbereiten.
Landschaftsbild	BNatSchG	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts sind zu vermeiden. Landschaftsschutzgebiete	Flächen, die eine besondere Erholungs- oder Landschaftsbildfunktion ausüben bleiben mitsamt der Wegeverbindungen erhalten. Der Bereich der 3. Änderung des FNP liegt randlich an der Grenze von Landschaftsschutzgebieten. Die Abschätzung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	SächsNatSchG	s. Bundesnaturschutzgesetz	
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion).	Im Rahmen der 3. Änderung des FNP werden keine Waldflächen beansprucht.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (3. Änderung des FNP)
Kultur- / Sachgüter	SächsDSchG	Schutz und Erhalt von Denkmälern und Sachgütern, Schutz und Gestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften	Die vorhandenen Kulturdenkmale bleiben erhalten, eine Abschätzung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.

1.2.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Wiedergegeben werden die Umweltschutzziele des Landesentwicklungsplans (LEP 2013), die direkt auf die Ebene kommunaler Bauleitplanung wirken. Vorgaben des LEP 2013 für die Regionalplanung sind nicht aufgezählt.

Schutzgut	Umweltschutzziel gemäß LEP 2013	Berücksichtigung bei der 6. Änderung des FNP
Siedlungsentwicklung		
Biodiversität, Arten und Biotope; Boden, Fläche, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild	Z 2.2.1.4: Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden. Z 2.2.1.6: Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig. Z 2.2.1.7: Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden. Z 2.2.1.8 (…) Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Z 2.2.1.9: Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.	<u>Berücksichtigung im Flächennutzungsplan</u> bei Bauflächenausweisung Im Zuge der Planung erfolgt eine Standortprüfung unter Berücksichtigung der genannten Ziele des LEP (vgl. Anlage bzw. Begründung zur 3. Änderung des FNP).

Schutzgut	Umweltschutzziel gemäß LEP 2013	Berücksichtigung bei der 6. Änderung des FNP
	Z 2.2.1.10: Die Siedlungsentwicklung ist auf die Verknüpfungspunkte des ÖPNV zu konzentrieren.	
Freiraumschutz		
Biodiversität, Arten und Biotope	Z 4.1.1.2 Für die festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ ist eine Zerschneidung durch […] - großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich nur dann zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht realisierbar ist.	Im Änderungsbereich liegt der sonstige UZVR Nr. 33 mit mehr als 40 km² vor. Abschätzung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10 Erhaltung und Entwicklung Landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete (z. B. Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“)	Keine Betroffenheit, da im Änderungsbereich nicht vorhanden.
	Z 4.1.1.3 Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. …	Keine Betroffenheit, da im Änderungsbereich nicht vorhanden.
Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter	Z 4.1.1.14 Kulturlandschaftsschutz: Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.	Keine Betroffenheit landschaftsbildprägender Gehölze und Baumbestände, da im Änderungsbereich des FNP nicht vorhanden. Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Änderungsbereich bzw. im rechtswirksamen FNP u. a. für den Erhalt und die Entwicklung der regionaltypischen Kulturlandschaftselemente.
Wasser	Z 4.1.2.3 Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten.	Keine Betroffenheit, da im Änderungsbereich des FNP nicht vorhanden. Im rechtswirksamen FNP sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Auf diese kann für die Kompensation der Eingriffe durch die 3. Änderung des FNP zurückgegriffen werden (Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung der qualifizierten Bauleitplanung).

1.2.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2020 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Die Grundsätze und Ziele des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten.

Die **Ziele** des Regionalplans sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Je nach Konkretisierungsgrad lassen die Ziele nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausformung und Umsetzung. „Ist-Ziele" sind als Festlegung zwingend verbindlich; sie können nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 16 SächsLPIG) überwunden werden. „Soll-Ziele" sind als Festlegung gleichfalls zwingend verbindlich, enthalten aber für den Plananwender ein sogenanntes Restermessen, welches es ihm erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abweichen zu können.

Die **Grundsätze** des Regionalplans sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. **Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.**

Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. **Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.**

Innerhalb des Planbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klipphausen befinden sich **Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete** des Regionalplanes:

- Vorranggebiet Landwirtschaft (vollständige Überlager und mit Ausnahme der beiden folgenden Ausweisungen)
- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (nördlicher Randbereich)
- Vorranggebiet Waldmehrung (nordwestlicher Randbereich)

Mit Urteil vom 11.05.2023 hat das OVG Bautzen (Az. 1 C 72/20) die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24.06.2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30.06.2020 insoweit für unwirksam erklärt, als Kapitel 5.1.1. der Satzung Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung ausweist.

Das OVG Bautzen stellt fest, dass der Regionalplan unter Verletzung einer beachtlichen Verfahrensvorschrift (§ 10 Abs. 1 S. 3 ROG a.F.) zustande gekommen ist und dieser Mangel nicht unbeachtlich geworden ist. Das Kapitel 5.1.1 des Regionalplanes ist ausdiesem Grund rechtswidrig und unwirksam.

Alle anderen Ziele und Grundsätze sind jedoch weiterhin wirksam.
Das bedeutet, dass im derzeitigen Plangebiet derzeit lediglich keine Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie erfolgt ist. Andere Ziele und Grundsätze der 2. Gesamtfortschreibung 2020, die nicht im Kapitel 5.1.1 erfolgt sind, sind weiterhin durch den Plangeber zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Durch die Entscheidung des OVG Bautzen liegt das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes für Windenergie.

Schutzgut	Ziele der Raumordnung	Räumliche Lage	Berücksichtigung bei der 6. Änderung des FNP
Boden	**Z 4.2.1.5** Auf ausgeräumten Ackerflächen, insbesondere bei Lage in winderosionsgefährdeten Gebieten, ist auf eine Schaffung landschaftsgliedernder Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem […] hinzuwirken.	Ausgeräumte Ackerfläche: Flächiges Vorkommen im gesamten Plangebiet	Nutzung der ausgeräumten Flächen für die geplante Sonderflächendarstellung im Anschluss an bestehende Windkraftanlagen und die Autobahn A4, Ziel für eine landwirtschaftliche Nutzung relevant, die mit der 3. Änderung des FNP entfällt.
Boden	**Z 4.2.1.7** Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die sich in Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen […] befinden, ist darauf hinzuwirken, dass diese vorrangig extensiv bewirtschaftet oder in Wald umgewandelt werden.	Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen (geogen vorliegende höhere Anreicherung von Arsen und Schwermetallen im Boden): Im Änderungsbereich nicht vorhanden.	Flächen werden gemäß Planung als Sondergebiet bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, letztere sind mit einer extensiven Nutzung verbunden, auf gewerblichen Bauflächen ist eine nutzungsbezogene Beurteilung (geringe Empfindlichkeit) und ggf. erforderliche Regelungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen, Hinweise des LfULG aus der Anhörung des Vorentwurfes zu einer geogenen Belastung liegen nicht vor
Wasser, Boden	**LEP Z 4.1.2.1** […] Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen […] berücksichtigen, ist hinzuwirken.	Hohe geologisch bedingte Grundwassergefährdung: Flächiges Vorkommen im gesamten Plangebiet	Die Abschätzung der Betroffenheit des Grundwassers erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
Boden	**Z 4.2.1.1** Auf den Ackerflächen in den wassererosionsgefährdeten Gebieten sowie in den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts ist bei entsprechender Erosionsdisposition vor Ort auf einen erosionsmindernden Ackerbau hinzuwirken. **Z 4.2.1.2** In besonders stark wassererosions-gefährdeten Gebieten […] ist darauf hinzuwirken, dass die	Wassererosionsgefährdetes Gebiet: Flächiges Vorkommen im Großteil des Plangebiets Besonders stark wassererosionsgefährdetes Gebiet: Bereiche südlich an Plangebietes das Plangebiet angrenzend	Ziel des RP betrifft eine Ackernutzung der Fläche, die perspektivisch im Bereich der 3. Änderung des FNP nicht mehr vordergründig relevant ist. Festsetzung von erosionsmindernden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Ziel des RP betrifft eine Ackernutzung der Fläche, die perspektivisch im Bereich der 3. Änderung des FNP nicht mehr vordergründig relevant ist.

Schutz-gut	Ziele der Raumordnung	Räumliche Lage	Berücksichtigung bei der 6. Änderung des FNP
	ackerbauliche Nutzung in eine dauerhafte Begrünung überführt wird.		Auswirkungen der Planung auf Erosionsvorgänge in angrenzenden Landwirtschaftsflächen werden im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2 abgeschätzt. Festsetzung von erosionsmindernden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Umgang mit den Zielen und Grundsätzen findet flächenbezogen in der steckbrieflichen Beurteilung der Bauflächendarstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans statt.

1.2.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Im Landschaftsplan der Gemeinde Klipphausen sind für die Änderungsflächen folgende Ziele dargestellt:

- Erhaltung von Sichtbeziehungen vom Aussichtspunkt Baeyerhöhe
- Entwicklung des Biotopverbundes im Nordwesten des Änderungsbereiches zwischen dem Oberlauf des Schmiedewalder Baches und dem Kemtzetälchen
- Erhaltung von ruderalen Säumen zwischen Lampersdorf und Baeyerhöhe
- Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der Senke / Oberlauf Zufluss Kleine Triebisch im Süden des Änderungsbereiches
- Erhaltung von Baumreihen und Alleen entlang des Straßen- und Wegenetzes sowie im Kuppenbereich
- Vorrangige Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen in Hanglagen und der Senke im Süden des Änderungsbereiches

Die den Änderungsbereich betreffenden Maßnahmen des Landschaftsplans wurden nach Abwägung der Gemeinde Klipphausen nicht im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Maßnahmen beziehen sich auf die bisherige Darstellung des Änderungsbereiches als Landwirtschaftsfläche und wurden zur Minderung bestehender Beeinträchtigungen durch Bodenerosion infolge der großflächigen Ackernutzung vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahmen kann in der 3. Änderung des FNP nicht berücksichtigt werden, da sich hierdurch ein Widerspruch zum Planungsziel der Entwicklung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Wind ergibt.

2. Umweltprüfung

2.1 Methodik der Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden ausschließlich Inhalte geprüft, die auf dieser Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung inhaltlich konkret darstellbar sind. Der Ausformungsspielraum nachfolgender Planungsebenen erfordert gleichfalls die dann vertiefte Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der jeweiligen Konkretisierung (Bebauungsplan Windenergie WI02 Baeyerhöhe). Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse stellt daher wertvolle Hinweise für die nachfolgende Planungsebene dar und kann im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen angewendet werden.

Umgekehrt werden Inhalte des Flächennutzungsplans, die aus anderen Fachplanungen übernommen werden (z.B. Regionalplan, Aufforstungsflächen der forstfachlichen Standortplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst) nicht erneut geprüft, da sich inhaltlich keine Veränderung / Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat.

Die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich am Umweltbericht zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge. Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden die folgenden zwei Prüfgruppen unterschieden:

Prüfgruppe A
Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten, sind in erster Linie Sonderbauflächendarstellungen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Flächen, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Siedlungserweiterung oder anderweitige bauliche Änderung der Flächennutzung darstellen, einer Standortprüfung unterzogen.

Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten gewerblichen Sonderbauflächen unterliegen Prüfgruppe A.

Prüfgruppe B
Von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Darstellung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen wird abgesehen, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unterliegen Prüfgruppe B.

Kumulation
Weiterhin werden abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Stoffeinträge in Gewässer oder Lärmbelastungen.

Klimacheck
Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von den Darstellungen des FNP auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit der FNP hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Artenschutz
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden hierzu nur allgemeine Aussagen auf Grundlage der potenziell geeigneten und beeinträchtigten Lebensräume getroffen, da das spezielle Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG auf Vorhabensebene zum Tragen kommt. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Vorhabensumsetzung durchzuführen.

2.1.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Auswirkungen, die zu Veränderungen der Grundfläche oder Nutzung führen und erheblich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinflussen, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind (§ 15 BNatSchG). Die Erheblichkeit hängen sowohl von der Dauer und Intensität der Beeinträchtigung, als auch von der Veränderung der betroffenen Grundfläche ab.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn sie innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Prozesse nivelliert oder durch Schutzmaßnahmen vermieden werden können.

Nachfolgend wird die ermittelte Konfliktsituation für die eingriffsrelevanten Schutzgüter beschrieben. Hierbei werden die durch zulässige Vorhaben der geplanten Flächennutzung gemäß Prüfgruppe A herbeigeführten erheblichen Auswirkungen ermittelt. Dabei sind die auslösenden Wirkfaktoren nach den folgenden Rubriken eingeordnet:

- anlagebedingte Wirkfaktoren
- baubedingte Wirkfaktoren und
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Mit der geplanten 3. Änderung des FNP wird die Änderung der Flächennutzung von Landwirtschaftsflächen zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Wind vorbereitet.

Die möglichen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung auftreten können, werden im Folgenden dargestellt:

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

<u>WF 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen</u>
Die Umsetzung zulässiger Vorhaben innerhalb Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Wind ist mit einer Überbauung, Versiegelung durch Fundamente und Zuwegungen und Veränderung der Geländeform im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche verbunden und damit mit dem Verlust bzw. der Abwertung der vorliegenden Flächenfunktionen für die einzelnen Schutzgüter. Als Folgewirkung eines hohen Versiegelungsgrades ist u. a. ein hoher Oberflächenwasseranfall zu verzeichnen, der wiederum zu Hochwasserspitzen in Vorflutgewässern führen kann. Die Errichtung von Windenergieanlagen und Nebengebäuden führt zu einer enormen visuellen Veränderung des Landschaftsraumes und zu einem Kulisseneffekt für entsprechend empfindliche Offenlandarten.

<u>WF 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge</u>
Die geplante Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie erfolgt im Anschluss an fünf bereits bestehende Windenergeianlagen. Durch die Großflächigkeit der geplanten Sondergebietsfläche können dennoch Funktionsbeziehungen, die sich ggf. über die geplante Sondergebietsfläche erstrecken, beeinträchtigt werden.

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren

<u>WF 3 – baubedingte Flächeninanspruchnahme</u>
Zur Umsetzung zulässiger Vorhaben werden während der Bauzeit Flächen für die Baustelleneinrichtung, Arbeitsbereiche und Lagerung von Baumaterialien und Boden benötigt. Es kann dadurch zu Funktionsbeeinträchtigungen einzelner Schutzgüter außerhalb der zulässigen überbaubaren Grundstückflä-

chen kommen, z. B. durch Verdichtung des Bodens. Durch bauvorbereitende Tätigkeiten, z. B. die Entfernung von Gehölzen und das Abräumen von Vegetationsflächen können Tiere verletzt oder getötete bzw. Entwicklungsformen zerstört werden, wodurch sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ergibt.

WF 4 – baubedingte Emissionen
Temporär kann es während der Bauzeit zu Staubentwicklung oder durch den Baustellenbetrieb und -verkehr zu Lärmbelastungen kommen. Dadurch sind Störungen im Siedlungsbereich möglich, die Erholungseignung der Landschaft kann vorübergehend herabgesetzt sein und es kann zu Störungen geschützter Tierarten kommen. Durch ggf. notwendige Wasserhaltung während des Baubetriebes kann es zu Verunreinigungen des Wassers kommen.

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren

WF 5 – betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe
Betriebsbedingt kann es zu Emissionen von Lärm und Licht sowie Schattenwurf kommen, die zu einer Verschlechterung der Luft- und Wasserqualität und zu Störungen von Menschen und Tieren führen können. Stoffliche Belastungen sind bei der Nutzung für windenergetische Zwecke nicht zu erwarten. Störungen durch Bewegungsunruhe können sich potenziell auf angrenzende Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten auswirken.

2.1.2 Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange

Die oben beschriebenen Wirkfaktoren wirken unterschiedlich auf die einzelnen Schutzgüter. In der nachfolgenden Tabelle werden zunächst die Schutzbelange einzeln erläutert, um im Anschluss den Einfluss der unterschiedlichen Wirkfaktoren auf die Schutzgüter aufzuzeigen. Die Betroffenheit bestimmter Schutzgüter durch einen Wirkfaktor kann so bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden.

Menschen und Gesundheit	
Me 1	**Siedlung / siedlungsnaher Freiraum:** Flächen mit vorrangiger Wohnnutzung (z. B. Ortslagen Lampersdorf, Lotzen und Schmiedewalde), Erholungsraum für die wohnungsnahe Erholung und das Erleben von Natur und Landschaft (Gärten und siedlungsnahe Freiräume), Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit
Me 2	**Gesundheit:** Besonderer Schutzanspruch des Siedlungsbereiches als primärer Aufenthaltsort des Menschen, hinsichtlich Luftreinheit, Lärmschutz (Immissionsschutz), Hochwasserschutz
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
TP 1	**Europäische Schutzgebiete, Nationale Schutzgebiete und -objekte (inkl. § 30 BNatSchG-Biotope):** europäisches Gebietsnetz Natura 2000, gesetzlicher Biotopschutz u.a. nationale Schutzkategorien wie Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal usw.
TP 2	**Arten, Lebensräume, Biotopverbund:** Der Schwerpunkt liegt auf den Arten. Im Zusammenhang mit dem Erhalt der Arten steht auch der Schutz ihrer Lebensräume und von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen.
Fläche	
Fl	Die Versiegelung als Form des Flächenverlustes wird abgebildet.
Boden	
Bo	Böden nehmen im Naturhaushalt vielfältige Funktionen wahr, so sind sie nicht nur Lebensraum, sondern speichern Wasser, sichern landwirtschaftliche Erträge und filtern Verunreinigungen, und erfüllen außerdem wichtige Funktionen als Archiv der Kulturgeschichte.
Wasser	
Wa1	**Grundwasserschutz- und Neubildungsfunktion:** Die Grundwasserschutz- und Neubildungsfunktion beschreibt den Zugang von nicht verunreinigtem infiltriertem Wasser zum Grundwasser ist damit ein Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen.
Wa 2	**Strukturgüte der Fließgewässer / Gewässerqualität:** Zur Charakterisierung des qualitativen Zustandes eines Gewässers gehören neben dem chemischen und physikalischen Zustand des Gewässers auch die Besiedlung mit Tieren und Pflanzen und die Durchgängigkeit des Gewässers.

Wa 3	**Retentionsfunktion:** Naturnahe Fließgewässer mit unbebauten Auen und bestimmte Böden mit hohem Wasserspeichervermögen sind in der Lage Wasser zurückzuhalten. Damit dienen sie dem Hochwasserschutz.
Klima, Luft	
KL 1	**Immissionsschutzfunktion, Lufthygiene:** Flächen mit hoher lufthygienischer Funktion sind z. B. größere Waldgebiete, aber auch kleinere Gehölzflächen weisen eine gewisse Filterfunktion für Stäube und Schadstoffe auf.
KL 2	**Bioklimatische Ausgleichsfunktion:** Offenlandflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete, größere Waldflächen sind Frischluftentstehungsgebiete, über das Geländegefälle bzw. Kaltluft- und Frischluftabflussbahnen fließen abgekühlte bzw. gereinigte Luftmassen ab, eine hohe Bedeutung liegt vor, wenn die Kalt- und Frischluft in Bezug zu belasteten Siedlungsräumen mit Bedarf an Ausgleichsströmungen stehen

2.1.3 Methodik der Umweltprüfung in Steckbriefform

Im Folgenden werden für die geplante Baufläche die Grundlagen und Bewertungen schutzgutbezogen in einem Gebietssteckbrief tabellarisch zusammengestellt. Es werden Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt. Die Abkürzungen V/M/A/E beziehen sich auf die Möglichkeit der Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung.

Im Anschluss an die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit der geplanten Bauflächen. Die Einschätzung der jeweiligen Standorte wird wie folgt gegliedert:

I	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung vertretbar.	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenzialen zu erwarten.
II	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung mit Einschränkungen / Auflagen vertretbar.	Erhebliche Umweltauswirkungen können entstehen, diese sind jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.
III	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung nur vertretbar, wenn Ausnahmeverfahren- oder Abweichungsverfahren durchgeführt werden.	Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht ausgleichbar sind, gesetzlicher Schutzstatus/Verbindlichkeit betroffen.

Ziel der Bewertung ist die Erfassung der Bedeutung der Flächen für die Umweltschutzgüter und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme durch Bebauung bzw. Überplanung. Die Bedeutung einer Fläche resultiert aus den standörtlichen Eigenschaften und Funktionen. Besondere Funktionen erfüllt ein Gebiet z.B. als Bestandteil eines Fließgewässersystems oder eines Biotopverbundsystems. Besondere standörtliche Qualitäten ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein besonderer Bodenverhältnisse oder hochwertiger Biotopstrukturen.

Weiterhin kann sich die Bedeutung einer Fläche auch aus Ihren Entwicklungspotenzialen ergeben. Oftmals sind diese Entwicklungspotentiale von wesentlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung bzw. Gestaltung der Landschaftsräume und der Funktionszusammenhänge innerhalb eines Untersuchungsgebietes.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1 Sonderbauflächen

2.2.1.1 Sonderbaufläche Windenergie

Sonderbaufläche Windenergienutzung Baeyerhöhe (SO Wind)	
Ausschnitt Lageplan	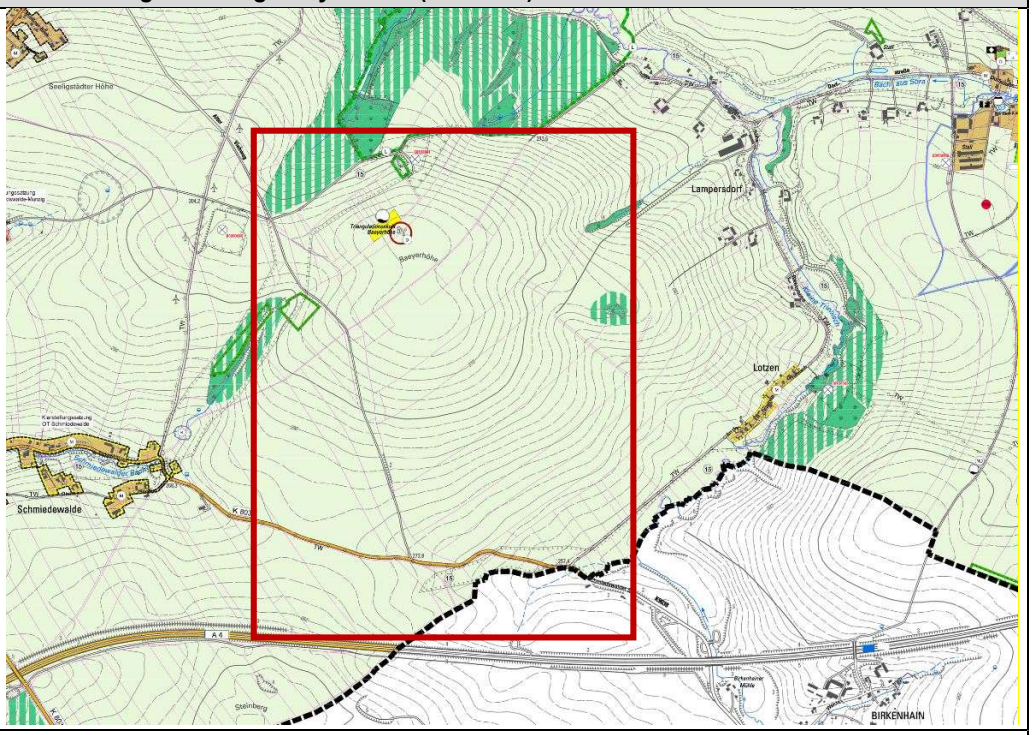
Lage	Baeyerhöhe Klipphausen, Gemarkungen Lampersdorf und Schmiedewalde
Größe	Insgesamt 61 ha, davon 56,6 ha bisher als Fläche für die Landwirtschaft und 4,4 ha bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Beschreibung	Die geplante Sonderbaufläche liegt unmittelbar um den Aussichtspunkt auf der Kuppe der Baeyerhöhe am südlichen Rand des Gemeindegebietes Klipphausen, auf welcher auch die historische Triangulationssäule steht. Nordwestlich angrenzend befinden sich bereits die Standorte von 5 Bestands-WKA.
Schutzgebiete	keine im Bereich des Plangebietes *<u>nächste Schutzgebiete:</u>* *ca. 5 km nordötlich NSG D02 „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“* *direkt nördlich angrenzend Landschaftsschutzgebiet d19 „Triebischtäler“* *ca. 2.000 m westlich FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“ und SPA-Gebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“*
Besonderheiten	Ackerfläche im Bestand, Vorbelastung durch A4 (ca. 100 m südlich) und bestehende Windkraftanlagen (nordwestlich anschließend), Aussichtspunkt mit historischer Triangulationssäule Parallelverfahren mit B-Plan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, Klipphausen
Vorgaben des Regionalplans (RP 2020)	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung (nicht rechtskräftig!) Vorranggebiet Landwirtschaft (vollflächig) und Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (nördlicher Randbereich und angrenzend
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	• Erhaltung von Sichtbeziehungen vom Aussichtspunkt Baeyerhöhe • Entwicklung des Biotopverbundes im Nordwesten des Änderungsbereiches zwischen dem Oberlauf des Schmiedewalder Baches und dem Kemtzetälchen • Erhaltung von ruderalen Säumen zwischen Lampersdorf und Baeyerhöhe • Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der Senke / Oberlauf Zufluss Kleine Triebisch im Süden des Änderungsbereiches • Erhaltung von Baumreihen und Alleen entlang des Straßen- und Wegenetzes sowie im Kuppenbereic • Vorrangige Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen in Hanglagen und der Senke im Süden des Änderungsbereiches

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	**Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**	**Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**	**V/M/A/E möglich**
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Me1: Nächste Ortslage mit Wohnnutzung: Lampersdorf (Wohnen im Außenbereich, ca. 565 m entfernt), Schmiedewalde (Hauptort, ca. 710 m südwestlich) Lotzen (ca. 915 m südöstlich); Änderungsbereich selbst ist intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, Erschließung durch einen Feldweg zur Kuppe der Baeyerhöhe (Aussichtspunktes mit historischer Triangulationssäule und Bänken)	Me1: **WF1, WF2 und WF3:** Flächen mit Bedeutung für das Wohnen und siedlungsnahe Frei- und Erholungsräume liegen außerhalb des Änderungsbereiches, der Aussichtspunkt Baeyerhöhe wurde aus dem Änderungsbereich ausgenommen, alle Wegeverbindungen bleiben erhalten, Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahme oder Zerschneidung sind daher ausgeschlossen. Erholungsrelevante siedlungsnahe Freiräume, Wander- und Radwege sind von der Planung nicht betroffen. Durch die punktuelle Höhengestaltung von WEAs ergibt sich auch keine direkte Sichtverstellung bedeutender Landschaftselemente, Sichtbeeinträchtigungen (z.B. durch Bewegungsunruhe) sind nicht auszuschließen. **→ auf B-Plan-Ebene Festsetzungen zur Vermeidung erforderlich** Durch die anlagebedingte Flächenversiegelung im Einzugsgebiet de Kleinen Triebisch kann sich ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss ergeben, der zu Hochwasserereignissen führen kann **→ auf B-Plan-Ebene Festsetzungen zur Vermeidung erforderlich**	nicht erforderlich z.T erforderlich **Ja**
	Me2: Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung im Umfeld vorhanden (s. o.) Vorbelastungen durch BAB 4 sowie K 8038 hinsichtlich Lärmimmissionen, 5 bestehende WKAs nordwestlich des Änderungsbereiches	Me2: **WF4:** Bauzeitliche Emissionen z.B. durch Lärm, Licht und Staub, erhöhtes Verkehrsaufkommen sind möglich → Grenz- und Schwellenwerte für baubedingte Immissionen sind im Baubetrieb zu berücksichtigen. **WF5**: Die Nutzung als Sondergebiet Windenergie ist mit Lärm- und Lichtemissionen sowie Bewegungsunruhe verbunden. Schädliche Umwelteinwirkungen z. B. durch Lärm oder Schattenwurf sind besonders in den Ortslagen Schmiedewalde, Lotzen und Lampersdorf daher nicht auszuschließen. → es sind **auf B-Plan-Ebene Festsetzungen zur Vermeidung** der Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten in der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen (z. B. Emissionskontingente). Stoffliche Emissionen sind durch die Entwicklung des Sondergebietes für Windenergie und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	**Ja** **Ja** **nicht erforderlich**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz	TP1: Nationale Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und besonders geschützte Biotope liegen mindestens 300 m entfernt Europäische Schutzgebiete werden im Folgenden separat betrachtet	TP1: **WF1, WF2 und WF3:** Europäische Schutzgebiete und Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG liegen außerhalb des Änderungsbereiches, Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahme oder Zerschneidung sind daher ausgeschlossen.	nicht erforderlich

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	**Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**	**Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**	**V/M/A/E möglich**
		WF4, WF5: Aufgrund des großen Abstandes zu den nächsten Schutzgebieten und -objekten und durch das Fehlen von stofflichen Belastungen durch die WEAs sind erhebliche Beeinträchtigungen über den Luftpfad auszuschließen. Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) werden im Folgenden separat betrachtet.	nicht erforderlich
	TP2: Das Plangebiet wird fast vollständig als Ackerfläche genutzt. Diese ist hinsichtlich des Biotopwertes und der Funktion im Biotopverbund von geringer Bedeutung. Biotoptypen mit hohem Wert sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhaben. Die Ackerflächen fungieren als (Teil-)Lebensraum mehrerer Vogelarten der Offenlandschaft mit Brutplätzen in den randlichen Gehölz- und Saumstrukturen. Auf den Ackerflächen sind zudem Brutplätze der Feldlerche zu verzeichnen, die in Abhängigkeit der Feldflur in hoher Revierdichte vorkommt. Die Ackerflächen sind darüber hinaus Teil des Lebensraumes und Nahrungsgebietes von Wild und werden gleichfalls für den Standortwechsel innerhalb der Aktionsräume des Wildes genutzt. Besondere Funktionen (z. B. großräumige Wildtierkorridore, regionale Biotopverbundstrukturen) liegen jedoch im Änderungsbereich bzw. der näheren Umgebung nicht vor. Die im Umfeld vorkommenden Biotope, Lebensräume und Biotopverbundstrukturen sind überwiegend in intensiver Nutzung und durch Störungen bereits vorbelastet: Acker, A 4, K 8038. Als Biotoptypen mit hohem Wert, aber gleichfalls vorbelastet durch Störungen sind im Umfeld bzw. angrenzend an den Änderungsbereich die Waldbereiche nördlich, die Baumreihen und -gruppen entlang der Feld- und Wirtschaftswege zu nennen. Hier wurden bei den durchgeführten faunistischen Untersuchungen 2021/22 zahlreiche Höhlenbrüter sowie verschiedene Brutvögel der Offenlandschaft kartiert.	TP2: **WF1, WF2:** Durch zulässige Vorhaben kommt es zum Verlust von Ackerflächen und zu einer Funktionsminderung der bestehenden randlichen Gehölzstrukturen, die durch Scheuch- und Schlagwirkungen der zulässigen WEAs. In Folge dessen gehen Lebensräume der Vogelarten des Offenlandes und der Gebüschbrüter verloren, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (Eingriff im Sinne des BNatSchG) und Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfordert. Infolge der Flächeninanspruchnahme werden punktuell Flächen in Anspruch genommen, die aktuell von Wild zur Nahrungsaufnahme und für Bewegungen zwischen Teillebensräumen genutzt werden. Die Beeinträchtigungen des Habitatverbunds für Wildtiere sind bei Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen zwischen einzelnen WEAs nicht erheblich, da der Großteil der Fläche weiterhin nutzbar bleibt. Bedeutsame großräumige Wildtierkorridore (BfN-Lebensraumnetzwerk) sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung infolge der Verringerung des Nahrungsangebotes ist nicht abzuleiten, da Ackerflächen in großem Umfang im Umfeld weiterhin verfügbar sind und auch keine Waldflächen beseitigt werden. Bedeutende Flugkorridore von Zugvögeln sind durch die vertikale Ausprägung und die Rotorenbewegung der WEAs beeinträchtigt. Die Zerschneidung von Flugrouten und die Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit den zulässigen WEAs für Vögel und Fledermäuse stellen einen erheblichen Eingriff dar. Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind im in der Aufstellung befindlichen B-Plan Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. → Es sind **Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung** zur Konfliktvermeidung und zur Eingriffskompensation erforderlich **WF3:** Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme erfolgt in der Regel innerhalb des zu bebauenden Sondergebietes. Die bauzeitlich genutzten Flächen werden	**Ja** nicht erforderlich **Ja** nicht erforderlich

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	**Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**	**Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**	**V/M/A/E möglich**
		außerhalb der überbauten Bereiche rekultiviert und begrünt. Der Verlust relevanter Lebensräume ist bereits anlagebedingt gegeben. Durch Baufeldfreimachung sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, da besetzte Brutplätze betroffen sein können und fluchtunfähige Nestlinge verletzt oder getötet oder Eier zerstört werden können. → Es sind **Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung** zur Konfliktvermeidung erforderlich **WF4:** Bauzeitliche Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe sind insbesondere für die störungsempfindliche Artengruppe der Brutvögel relevant. Während der Brutzeit können Störungen zum Verlassen besetzter Nester führen, so dass Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchzuführen sind. → Es sind **Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung** zur Konfliktvermeidung erforderlich **WF5:** Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen aus dem geplanten Sondergebiet können dauerhaft zu Störungen von Arten führen und die Habitatqualität von (angrenzenden) Lebensräumen mindern (Verdrängungseffekt). Wenngleich hauptsächlich vorbelastete Flächen an den Änderungsbereich angrenzen (Ackerflächen, A 4, K 8038), können diese, die randlichen Gehölzbestände sowie der nördlich angrenzende Wald in ihrer Lebensraumqualität gemindert werden. → Es sind **Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung** zur Konfliktvermeidung und zur Eingriffskompensation erforderlich Potenzielle Stoffeinträge über den Gewässer- oder Luftpfad sind nicht relevant, da von den zulässigen WEAs keine ausgehenden stofflichen Belastungen zu erwarten sind.	**Ja** **Ja** **Ja** nicht erforderlich
Fläche	Die geplante Sondergebiets liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor.	**WF1:** Inanspruchnahme und Versiegelung einer derzeit unversiegelten Fläche Möglichkeiten zur Minimierung des Flächenverbrauchs bestehen durch • flächensparendes Bauen • Bündelung der Infrastruktur • Flächenrecycling • Flächenentsiegelung von Ausgleichsflächen. → Es sind **Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung** zur Konfliktvermeidung und zur Eingriffskompensation erforderlich	**Ja, z.T.**
Boden	• Leitbodenformen: Braunerde- Parabraunerde, Parabrauerde-Pseudogley, Kolluvisol; • Natürliche Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen: überwiegend mittel	**WF1:** Inanspruchnahme von Böden mit teilweise sehr hohem Ertragspotenzial und Wasserspeichervermögen, Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme von derzeit unversiegelten Böden, daher erheblich	**Ja**

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	**Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**	**Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**	**V/M/A/E möglich**
	bis sehr hoch; besondere Standorteigenschaft: keine; Archivfunktion: keine	→ Es sind **Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung** zur Eingriffsminimierung und -kompensation erforderlich	
Wasser	Wa1: Grundwasser: Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebietes wird in den Karten des LfULG mit Werten von 0 bis 100 mm/Jahr für die Jahre 2021-2050 angegeben, in der Prognose für die kommenden Jahre 2071-2100 wird ein Rückgang auf nur noch 0 bis 50 mm/Jahr, in Teilbereichen sogar bis – 50 mm/Jahr angegeben. Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Elbe DESN_EL-1-1-2. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist schlecht, der gute mengenmäßige Zustand soll gemäß Bewirtschaftungsplan 2027 erreicht werden. Der chemische Zustand des GWK ist gut. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt laut der Karte der Grundwasserdynamik (LfULG) in der südlichen Hälfte des Plangebietes über 10 m.	Wa1: **WF1, WF2, WF3:** Belastungen des Grundwassers sind durch die Ausweisung des Sondergebietes und die windenergetische Nutzung nicht zu erwarten. **WF4, WF5** Die geplante Baufläche liegt nicht im Bereich von Schutzgebietszonen des Wasserschutzes. Die Verunreinigung von Grundwasser ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Baubetrieb auszuschließen. Es besteht eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (§ 5 Abs. 1 WHG). Die Einhaltung der Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Rahmen des Baubetriebes zu gewährleisten.	nicht erforderlich nicht erforderlich
	Wa 2, Wa 3: Oberflächenwasser: Die geplante Sondedrgebietsfläche liegt fast vollständig im Einzugsgebiet der Kleinen Triebisch (Gewässerkennzahl 537328) welche zum Haupteinzugsgebiet der Elbe gehört. Innerhalb des Plangebietes gibt es weder Standgewässer noch Fließgewässer. Die Kleine Triebisch verläuft von Süden kommend im Abstand von ca. 1 km zur östlichen Geltungsbereichsgrenze durch die Ortschaften Lotzen und Lampersdorf und schließlich weiter in nördliche Richtung. Der das Einzugsgebiet der Kleinen Triebisch betreffenden Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL ist der OWK Kleine Triebisch (DESN_537328)	Wa 2, Wa3: **WF1, WF3:** Oberflächengewässer werden durch die geplanten Sondergebietsflächen nicht in Anspruch genommen. Durch die anlagebedingte Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Kleinen Triebisch kann sich ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss ergeben, der zu Hochwasserereignissen in der Kleien Triebisch führen kann → Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zur Begrenzung der Bodenversiegelung und zur Erosionsminderung erforderlich **WF2:** Durch die geplanten Bauflächen wird keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge von Fließgewässern oder Überschwemmungsgebieten bewirkt. **WF4, WF5:** Stoffeinträge über den Wasserpfad sind nicht zu erwarten, das durch die windenergetische Nutzung des Sondergebietes keine stofflichen Emissionen entstehen, welche die Gewässer im Umfeld belasten könnten.	nicht erforderlich **Ja** nicht erforderlich nicht erforderlich

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	**Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**	**Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**	**V/M/A/E möglich**
Klima/Luft	KL1, KL2: Das Plangebiet liegt außerhalb von regionalplanerischen Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen und Frisch- und Kaltluftabflussbahnen. Die Ackerflächen im Plangebiet dienen als Kaltluftentstehungsflächen, durch das Relief und die Kuppenlage der Baeyerhöhe ist ein Abfluss der Kaltluft in alle Himmelsrichtungen gegeben. Die im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen liegenden Ackerflächen sind als Kaltluftbildner jedoch von untergeordneter klimatischer bzw. lufthygienischer Bedeutung, da die umliegenden Siedlungen sehr lockerer bebaut und stark durchgrünt sind und somit keinen belasteten Siedlungsraum darstellen. Das Schutzgut ist vorbelastet durch Emissionen infolge des Straßenverkehrs der BAB 4 und der K 8038.	KL1, KL2: **WF1, WF2, WF3:** Es kommt im Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche zum Verlust der kaltluftbildenden Ackerflächen. Da die im Abflussbereich liegenden Ortslagen keinen belasteten Siedlungsraum darstellen und im Umfeld großflächig kaltluftbildende Flächen mit Zufluss zu den Ortslagen verbleiben, sind nachteilige Auswirkungen durch den Verlust der kaltluftbildenden Flächen auszuschließen. **WF4:** Aufgrund des lokalen und temporären Charakters bauzeitlicher Immissionen und vorliegender Verdünnungseffekte sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut abzuleiten. **WF5:** Durch die Standortwahl abseits von schutzbedürftigen Nutzungen und das Fehlen von stofflichen Emissionen können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich
Landschaftsbild und Erholung	La1, La2: Der weitläufige, morphologisch abwechslungsreich gegliederte Landschaftsraum mit weiter Sicht von den Hügelkuppen hat aus der Sicht von Landschaftsbild und naturbezogener Erholung mit seinen Streuobstwiesen in Ortsnähe, Bachoberläufen und Gehölzstrukturen ein hohes Potential. Gleichzeitig ist jedoch durch den Verlust kleinräumiger Strukturen auf den Agrarflächen das Landschaftserlebnis verarmt. Zentral, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich der Aussichtpunkt Baeyerhöhe mit der historischen Triangulationssäule und Bänken. Die Baeyerhöhe sowie die Zuwegungen weisen eine hohe Bedeutung für die Naherholung auf. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft auf einem Wirtschaftsweg der Fernwanderweg Ostsee-Saaletalsperren, Abschnitt Niesky – Freiberg bzw. der Fernradweg-Abschnitt Baeyerhöhe. Daneben führt über die Kuppe der Baeyerhöhe der Triebischtäler-Rundweg (Wanderweg). Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Triebischtäler“ (d 19) grenzt nördlich mit einem kleinen Zipfel an die geplanten Sondergebietsflächen an.	La1, La2: **WF1, WF 2, WF3:** Die durch die Ausweisung betroffenen Flächen haben eine besondere Landschaftsbildfunktion (Kuppenlage) und aufgrund vorhandenen Wegeverbindungen ebenfalls eine Erholungsfunktion. Infolge der technogenen Überprägung aktuell landwirtschaftlich genutzter Flächen mit enormer Höhenentwicklung ergibt sich ein Eingriff in das Landschaftsbild, der durch entsprechende **Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung** minimiert und kompensiert werden muss. Die im Rahmen der 3. Änderung des FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind insbesondere geeignet, ausgleichende Maßnahmen festzusetzen. In die Erholungsinfrastruktur oder landschaftsbildprägende Gehölze wird durch die beabsichtigte Flächennutzung nicht eingegriffen. Alle Wegeverbindungen bleiben erhalten und sind weiterhin nutzbar. **WF4:** Aufgrund des lokalen und temporären Charakters bauzeitlicher Immissionen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut abzuleiten.	**Ja** nicht erforderlich nicht erforderlich

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	**Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**	**Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**	**V/M/A/E möglich**
	Vorbelastung durch fünf bestehende Windenergieanlagen sowie die Nähe zur A 4.	**WF5**: Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes durch Lärmimmissionen, Bewegungsunruhe und Schattenwurf sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die nächste relevante Infrastruktur (regionale Radroute) können im Zusammenhang ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Im verbindlichen B-Planverfahren sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu planen. Auf das Landschaftsschutzgebiet „Triebischtäler“ und dort vorhandene Erholungsinfrastruktur ergeben sich keine direkten oder indirekten Auswirkungen durch die geplante Flächennutzung.	**Ja** nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	KS1: Denkmalschutzrechtlichen Ausweisungen auf der Baeyerhöhe - historische Triangulationssäule – eingeschlossen vom Änderungsbereich. KS2: Das Plangebiet liegt in einem Raum mit archäologischer Relevanz (neolithische Siedlungsspure), was archäologische Kulturdenkmale im Umfeld belegen. Bekannte archäologische Denkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nordwestlich des Geltungsbereiches entlang des Wirtschaftweges von Schmiedewalde nach Taubenheim befinden sich bereits fünf Windenergieanlagen, welche als sonstige Sachgüter (regenerative Ressourcennutzung) zu bewerten sind.	KS1: **WF1, WF3, WF4:** Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen aufgrund Ausnahme aus dem Änderungsbereich bzw. ausreichender Entfernung ausgeschlossen. KS2: **WF1, WF3**: Unter Berücksichtigung der Meldepflicht von Bodenfunden gemäß des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die Meldepflicht ergibt sich direkt aus dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz. **WF1, WF3:** Beeinträchtigung der bestehenden Windenergieanlagen aufgrund fehlender Wirkungen des Sondergebietes ausgeschlossen.	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenüberprägung/Versiegelung sowie mit den indirekten Auswirkungen (stoffliche, nichtstoffliche Immissionen) der geplanten Nutzung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.
Natura 2000	**WF1, WF2 und WF3:** Europäische Schutzgebiete und Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG liegen außerhalb des Änderungsbereiches (FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“ und SPA-Gebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“ ca. 1.800 m östlich). Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahme oder Zerschneidung des Gebietes sind daher ausgeschlossen. **WF2:** Die Kohärenzbeziehungen zwischen den genannten sowie weiteren Natura 2000-Gebieten bestehen vor allem über die Elbe, das Gewässer- und Auen-Verbundsystem der zufließenden Bachläufe und deren Gehölzstrukturen. Derartige Beziehungen werden durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in keiner Weise beeinträchtigt. **WF4, WF5:** Aufgrund des großen Abstandes zu den nächsten Schutzgebieten und -objekten und der fehlenden stofflichen Emissionen der geplanten windenergetische Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen über den Luftpfad auszuschließen. Zu dem ca. 1.800 m östlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“ und SPA-

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
	Gebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“ besteht eine Beziehung über den Wasserpfad (Kleine Triebisch). Dem Grundsatz der Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ausschließlich die Ableitung von nach den Regeln der Technik vorbehandeltem Regenwasser, welches auf die natürliche Abflussmenge begrenzt wird. Entsprechende **Festsetzungen werden auf B-Plan-Ebene getroffen** (z. B. zur Sicherung der Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser oder zur Begrenzung der Bodenversiegelung und damit des Oberflächenabflusses). Durch die fehlenden stofflichen Emissionen der geplanten Windnutzung sind nachteilige Auswirkungen durch Stoffbelastung im FFH- bzw. im SPA-Gebiet auszuschließen.
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Belange der WRRL wurden bereits in den Ausführungen zum Schutzgut Wasser berücksichtigt.
Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Betrachtet werden Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Größere flächenbeanspruchende Planungen sind im Umfeld der geplanten Baufläche nicht bekannt.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem ist bei windenergetischer Nutzung nicht erforderlich. Ggf. notwendige gesonderte Entsorgungssysteme sind in entsprechenden Entsorgungskonzepten zu berücksichtigen.
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene. Die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind trägt im Besonderen zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien und damit zur Anpassung an den Klimawandel bei.
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit besonderer klimatischer oder lufthygienischer Funktion, keine hochwassergefährdeten Gebiete bzw. keine Flächen mit Retentionsfunktion in Anspruch genommen werden. Klimarelevante Festsetzungen innerhalb der geplanten Flächennutzungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
Störfall- / Katastrophenrisiko	Störfallbetriebe im Sinne der sogenannten Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt, so dass keine Gefahren für die geplante Nutzung ausgehen. Durch die Ausweisung des Sondergebietes wird keine Ansiedlung von Störfallbetrieben vorbereitet.
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Sondergebietsfläche SO Wind wurde festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit des Schutzgutes - Wasser und ein hohes Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit der Schutzgüter - Mensch, menschliche Gesundheit, - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Fläche, - Boden, - Landschaftsbild und Erholung besteht. Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche und durch mit der geplanten Flächennutzung als Sondergebiet für Windenergie verbundenen Immissionen. Diese können jedoch in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen zur Einschränkung des Störungspotenzials, zur Minderung von visuellen Beeinträchtigungen und weitere spezielle, u. a. artenschutzrechtliche Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden und im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG kompensiert werden. Eine Ausnahme stellt das Schutzgut Landschaftsbild dar. Die Beeinträchtigungen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen hervorgerufen werden, sind in der Regel für das Schutzgut Landschaftsbild nicht ausgleichbar und nur teilweise ersetzbar. Dieser Konflikt ist im Zuge der Abwägung zum B-Plan-Verfahren zu lösen. Im parallel aufgestellten B-Plan wird angelehnt an die Methodik nach NOHL 1993 der Ausgleichsbedarf für das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Vorbelastung zusätzlich sichtbeeinträchtigten Flächen ermittelt und durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden (bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Meldung von Bodenfunden).

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
	Natura 2000 – Gebiete sind nicht betroffen bzw. sind gemäß einer Vorabschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000 – Gebiete zu erwarten.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und der Eignung des Standortes aufgrund der natürlichen Voraussetzung und der Lage im Gemeindegebiet auf einer von wenigen windenergetisch Nutzbaren Flächen, ist es wahrscheinlich, dass auch ohne die Ausweisung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Wind die Fläche mit Windenergieanlagen bebaut wird. Durch das parallele verbindliche B-Planverfahren ermöglicht die Gemeinde die zusammenhängende und landschaftlich sinnvoll eingegliederte Entwicklung der WEA-Standorte.
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Windendergie WI02 Baeyerhöhe, Klipphausen werden für die betroffenen Schutzgüter mit mittlerem und hohem Konfliktpotenzial konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konzipiert. Alle nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch Maßnahmen zur Kompensation vollständig ausgeglichen. Da auf der verbindlichen B-Planebene bereits ein umfangreiches Maßnahmenkonzept für den Änderungsbereich erarbeitet wurde, werden an dieser Stelle kurz die wesentlichen Hinweise zusammengefasst:	
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im B-Plan-Verfahren sind die regionalplanerischen Vorgaben hinsichtlich immissionsschutzrechtlich einzuhaltender Mindestabstände zu berücksichtigen. Der konkrete Nachweis über die Schallimmissionen erfolgt im Rahmen eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist zudem eine Schattenwurfabschaltung sowie eine Abschaltung bei besonderen Bodenereignissen vorzusehen.
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Im Zuge des B-Plan-Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung anhand aktueller faunistischer Erfassungen durchzuführen, in welcher geeignete Maßnahmen festzulegen sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen zu kompensieren und die Eingriffe in den Biotophaushalt auszugleichen bzw. zu ersetzen.
Fläche, Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen. Maßnahmen zur Verminderung der Bodenversieglung (z.B. Überdeckung der Fundamente mit Oberboden, wassergebundene Wegedecken etc.) sind im B-Plan festzusetzen.
Wasser	Im B-Plan sind Festsetzungen zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers zu treffen.
Landschaftsbild	Im Zuge des parallelen B-Planverfahrens sind landschaftsästhetisch wirksame Ersatzmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen (Baumreihen und Streuobstwiesen) innerhalb des Gemeindegebietes von Klipphausen festzusetzen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten	
	Im Gemeindegebiet sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben, die dem Ziel der Schaffung größerer zusammenhängender Flächen für die Ausweisung von Sondergebieten Wind entspricht. Aufgrund der Abstandsregelungen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Innen- und Außenbereich und die flächige Ausdehnung von europäischen und landesinternen Schutzgebietskategorien sind in der Gemeinde Klipphausen keine anderweitigen Flächen in der Größenordnung für die Ausweisung von Sondergebieten Wind geeignet.

2.2.2 Sonstige Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

2.2.2.1 Flächen, für die Landwirtschaft bzw. Wald, die durch Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen

Die Flächen bleiben in ihrer derzeitigen und im rechtskräftigen FNP dargestellten Ausformung als Flächen für die Landwirtschaft oder Waldflächen bestehen, dürfen jedoch durch die Rotorblätter randlich im Sondergebiet eingeordneter Windenergieanlagen überstrichen werden, um eine vollständige Ausnutzung des Sondergebietes zu ermöglichen. Die Ausweisung erfolgt in einem Puffer von 60 m um die Grenze des Sondergebietes, sodass auch Windenergieanlagen mit einer Rotorblattlänge von 80 m bis an die Grenzen des Sondergebietes gebaut werden können.

Da es sich nicht um eine die Bodennutzung verändernde Ausweisung handelt, bleibt die Ausprägung der Schutzgüter unberührt. Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind durch die temporäre Zerschneidung des Luftraumes durch die Rotorblätter nicht zu erwarten. Auf eine vertiefende Umweltprüfung kann daher verzichtet werden.

2.2.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die im Änderungsbereich 2 dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eignen sich als potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB. Es wird zudem der Ansatz verfolgt, umweltseitige Konflikte, insbesondere das Landschaftsbild betreffend, die durch die Ausweisung des Sondergebietes entstehen können innerhalb des Gemeindegebietes zu bewältigen.

Die geplante Extensivierung der Nutzung und die naturschutzfachliche Aufwertung der dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wirkt eindeutig schutzgutunterstützend (Erhalt, Verbesserung, Sanierung). Auf eine vertiefende Umweltprüfung kann daher verzichtet werden.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“. Grundlage der Alternativenprüfung für die Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Wind sind die allgemeinen Klimaschutzziele der Gemeinde und die Flächenverfügbarkeit mit Berücksichtigung der gesetzlich geltenden Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zu schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) im Innen- und im Außenbereich.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurden anhand der bereits im Kapitel 1.1.1 erläuterten Kriterien mögliche Standorte im Gebiet der Gemeinde Klipphausen als anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft. Die Ergebnisse dieser Alternativenprüfung werden im Folgenden dargestellt.

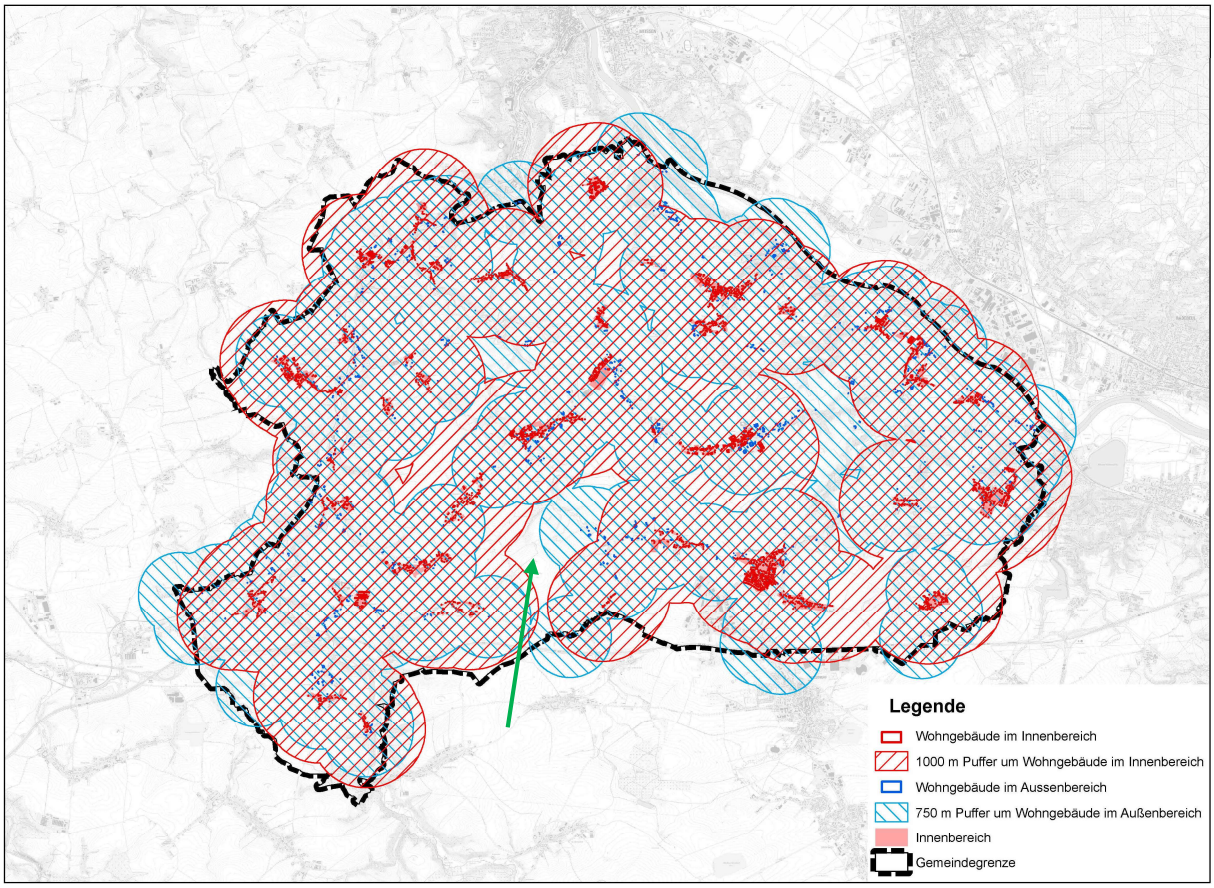

Abbildung 1: Ausschlussflächen für die Windenergetische Nutzung in der Gemeinde Klipphausen mit Kennzeichnung der Baeyerhöhe (grüner Pfeil).

Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich der Ortslagen in Klipphausen sind kaum Flächen innerhalb der Gemeindegrenzen für die Ausweisung von Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wind geeignet. Die Bereiche im Norden des Gemeindegebietes liegen in der Elbaue und somit auch innerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten. Zudem sind sie aufgrund der Tallage eher von nachrangiger Bedeutung für die Erzeugung von Windenergie. Die potentiell geeignete Fläche westlich des Gewerbegebietes Klipphausen ist bereits für die Erweiterung der gewerblichen Nutzung vorgesehen. Dazu befinden sich bereits die Aufstellung eines B-Plans und die 6. Änderung des FNPs in Bearbeitung. Eine windenergetische Nutzung innerhalb dieser Gebietskulisse ist bei Erweiterung der Gewerbeflächen ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den genannten größeren Flächen bleiben innerhalb des Gemeindegebietes lediglich kleinere Flächen und Randbereiche, welche die Kriterien für Windenergieerzeugung erfüllen. In Anbetracht der Höhe der baulichen Anlagen und der damit erforderlichen Abstände untereinander, auch im Hinblick auf Luftverwirbelungen und Standsicherheit, sind diese Restflächen lediglich für einzelne Windenergieanlagen nutzbar.

Die Aufstellung eines B-Planes für die Errichtung von mehreren Anlagen und eine optimale energetische Ausnutzung ist innerhalb des Gemeindegebietes von Klipphausen somit nur am ausgewählten Standort an der Baeyerhöhe möglich. Geeignete Alternativstandorte sind nicht gegeben, damit kann eine vertiefende Prüfung von möglichen Standortalternativen entfallen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Kap. 2.1 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den im untenstehenden Verzeichnis genannten Quellen bzw. dem Landschaftsplan entnommen werden konnten. Als Grundlage für die zu treffenden Festsetzungen in der weiterführenden verbindlichen Bauleitplanung sind die Gutachten unter Berücksichtigung der Abstimmung mit Fachbehörden endzufertigen.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. Gemäß § 4c BauGB sind zu diesem Zwecke auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Wie im Kap. 2.1 beschrieben, können nach eingehender Prüfung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, in mehreren Fällen allerdings nur unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. Der Gemeinde Klipphausen als erfüllende Gemeinde sowie als Planungsträger nachfolgender B-Plan- bzw. Satzungsverfahren obliegt dabei die Beachtung der jeweiligen umweltbezogenen Sachverhalte im Rahmen der Planaufstellung und die Einhaltung der zu entwickelnden grünordnerischen Festsetzungen und umweltrelevanten Hinweise (einschließlich Artenschutzrecht) bei der anschließenden Umsetzung.

Generell zu beachten sind artenschutzrechtliche Tatbestände sowie die Vereinbarkeit mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der einzelnen Bauvorhaben.

Planungen, die immissionsschutzrechtlich von Belang sind, bedürfen entsprechender Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im nachfolgenden Baurechtsverfahren (zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte).

Im Satzungsverfahren ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden und der Ausgleich konkret auf nachweislich verfügbaren Flächen festzusetzen. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisung, die Benennung möglicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Darstellung der Gründe für die Wahl der Alternative.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Durch die Sondergebietsflächendarstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung (Bebauungsplan) festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Umweltschutzgüter sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sein.

- Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

- Kumulationseffekte bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Bewegungsunruhe und der Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.

- Standortalternativen wurden geprüft, jedoch ermöglichen diese nicht die Ausweisung eines großflächigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wind, sodass die dargestellte Fläche die einzige Planungsalternative im Gemeindegebiet darstellt.

- Die Überwachung der Umweltauswirkungen der FNP-Darstellungen erfolgt in der Regel auf Fachgutachten gestützt auf Basis der Festsetzungen der nachfolgenden Planungsphase.

4. Quellen

Literatur

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.): Bundeskonzept Grüne Infrastruktur, Biotopverbund, Lebensraumnetze und Achsen/Korridore. 2016 (Quelle: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-08/BKGI_Karte_Biotopverbund_Lebensraumnetze.pdf, zuletzt aufgesucht November 2022)

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag Leipzig, 2008.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG (2010): "Biotoptypenliste Sachsen".

Gassner, E. et al. 2010:
UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie LfULG (2021): Steckbrief Oberflächenwasserkörper Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027, Kleine Triebisch (DESN_537328) und Wilde Sau 2 (DESN_537316-2)

Fachgutachten, Fachplanungen

Dipl. Ing. T. Kästner, freiberuflicher Umweltplaner, 08.03.2020: Avifaunistisches Gutachten Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen

EWS Consulting GmbH, 13.02.2023: Windpark Baeyerhöhe – Faunistischer Gesamtbericht inklusive Artenschutzfachbeitrag

EWS Consulting GmbH, 10.08.2023: Windpark Baeyerhöhe – Alternativenprüfung, Rev. 2

Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)
Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge (2020)

5. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist

"Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist